

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 40/08 B

L 1 KR 87/06 (Hessisches LSG)
S 12 KR 1076/02 (SG Kassel)

Gemeinde Vöhl,
Schlossstraße 1, 34516 Vöhl,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,
6.,
7.,



8.,
9.,
10.,
11.,
12.,
13.,
14.,
15.,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Oktober 2008 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 17. Dezember 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Im Rahmen eines Rechtsstreits um das Bestehen von Meldepflichten und Beitragsschulden der Klägerin streiten die Beteiligten im Kern über die Versicherungspflicht von Ortsvorstehern.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 17.12.2007 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.

- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Dagegen kommt eine Überprüfung der sachlichen Richtigkeit der angegriffenen Berufungsentscheidung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht in Betracht. Ebenso ist von vorneherein unerheblich, ob das Berufungsgericht von der Rechtsprechung eines anderen LSG abweicht.
- 5 Die Klägerin beruft sich allein auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Die Klägerin hat zwar folgende Fragen formuliert:
- "1. Ist für die im Rahmen der Anwendung des in § 7 Abs 1 Satz 1 SGB IV enthaltenen Merkmals der "nicht selbständigen Beschäftigung" von gemeindlichen Mandats- und Amtsträgern vorzunehmende Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Ausgestaltung des Ehrenamtes in der Kommunalverfassung des jeweiligen Bundeslandes eine typisierende, aufgabenorientierte Betrachtung ausreichend oder müssen die tatsächlich bestehenden Lebensumstände berücksichtigt werden?
 2. Ist es erforderlich, die prägende Tätigkeit eines ehrenamtlichen Funktionsträgers mit zusätzlicher Leitungsfunktion einer Außenstelle insgesamt oder im Einzelfall bzw für unterschiedliche Teilaufgaben festzustellen, um entscheiden zu können, ob eine Verwaltungstätigkeit bei der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit vorliegt, so dass diese als nicht selbständige Beschäftigung und somit sozialversicherungspflichtige Tätigkeit iS von § 7 SGB IV zu qualifizieren ist?"



- 7 Es kann unerörtert bleiben, ob die Klägerin hiermit eine oder mehrere hinreichend konkrete Rechtsfragen zum Inhalt revisibler Normen des Bundesrechts formuliert hat. Jedenfalls fehlt es an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit. Der Senat hat in seiner von der Klägerin selbst zitierten Entscheidung vom 25.1.2006 (*B 12 KR 12/05 R, SozR 4-2400 § 7 Nr 6*) ua ausgeführt:

"Soweit die Revision beanstandet, das LSG habe nicht darauf abgestellt, ob die Verwaltungstätigkeit qualitativ und quantitativ überwiege, verkennt sie, dass die Rechtsprechung für die Bejahung der abhängigen Beschäftigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters, seine Tätigkeit als Leiter der Verwaltung auch bei einer verbandsangehörigen Gemeinde hat ausreichen lassen und keine darüber hinausgehende qualitative oder quantitative Bewertung der Verwaltungsaufgaben vorgenommen hat. Für eine solch zusätzliche Bewertung würde es auch an geeigneten Maßstäben fehlen. Der weitere Einwand, die Verwaltungstätigkeiten seien nicht anhand der übertragenen Aufgaben, sondern nur anhand der tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten zu beurteilen, weil der Beigeladene zu 1 weder zeitliche noch Vorgaben dazu gehabt habe, mit welcher Intensität er sich welcher Aufgabe annehme bzw mit welchen Schwerpunkten er die ihm obliegenden Aufgaben wahrnehme, berücksichtigt nicht, dass dies gerade auf der Eigenart der hier zu beurteilenden Tätigkeit beruht. Soweit die Revision die Berücksichtigung des jeweiligen typischen oder konkreten Zeitaufwandes für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben heranziehen will, führt sie selbst aus, dass der zeitliche Umfang von nicht vorhersehbaren Umständen abhängen kann. Der Zeitaufwand ist damit kein für die Beurteilung der Versicherungspflicht durch die Verwaltung taugliches Abgrenzungskriterium."

- 8 Hiermit ist gleichermaßen bestätigt, dass eine auf den einschlägigen Rechtsgrundlagen basierende typisierende Betrachtung nach Maßgabe der hierdurch übertragenen Verwaltungstätigkeiten genügt (Frage 1) und es umgekehrt einer qualitativen und quantitativen Bewertung der konkret ausgeübten Tätigkeiten nicht bedarf (Frage 2). Dass die von ihr angesprochene Problematik dennoch klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden ist, hat die Klägerin nicht dargelegt. Hierzu hätte es detaillierter Ausführungen bedurft, dass und mit welchen beachtlichen Gründen im Einzelnen der bisherigen oberstgerichtlichen Rechtsprechung entgegen getreten wird. Dagegen genügt es insbesondere nicht, wenn die Klägerin - auch aus verfassungsrechtlichen Gründen - lediglich die Richtigkeit der bereits vorliegenden oberstgerichtlichen Rechtsprechung in Zweifel zieht. Erst recht ist auch für die Frage der Klärungsbedürftigkeit unerheblich, ob das Berufungsgericht diese Rechtsprechung im Einzelfall zutreffend angewandt hat.

- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.



- 10 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz wie in den vorinstanzlichen Verfahren in Höhe des Regelwertes festzusetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)